

Satzung des Trägervereins „Kindertagesstätte des RheinAhrCampus der Fachhochschule Koblenz e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Kindertagesstätte des RheinAhrCampus der Fachhochschule Koblenz“. Sitz des Vereins ist Remagen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Andernach eingetragen.

§ 2

Aufgaben

Der Verein verfolgt als freier Träger der Jugendhilfe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er errichtet und betreibt eine Kindertagesstätte, die bereitstellt:

1. Betreuungsangebote für Kinder von 0 – 6 Jahren. Die Einrichtung steht grundsätzlich Hortkindern offen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Kinder der Studierenden durch den Betrieb einer Kindertagesstätte.
2. Verfügt die Kindertagesstätte über freie Kapazitäten, können Kinder von Hochschulangehörigen und im 2. Schritt Kinder aus der Stadt Remagen aufgenommen werden. Die Vergabe der Kindertagesstättenplätze erfolgt nach sozialen Kriterien.
3. Die Betreuung und Erziehung der Kinder erfolgt in enger Kooperation mit und unter Mitwirkung von deren Eltern.

§ 3

Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins unterstützt und sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

2. Folgender Jahresbeitrag ist von den Vereinsmitgliedern zu entrichten:

- Studierende: 15 €

- Andere natürliche Personen: 30 €

Zur Begleichung des Jahresbeitrags ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die anstelle des Mitgliedsbeitrages dem Verein jährlich einen Betrag von wenigstens

50 € zur Verfügung stellt. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich besondere Verdienste um die Belange des Vereins erworben hat.

4. Der Antrag auf Mitgliedschaft in dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand, durch Tod bzw. Liquidation oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt wegen Verstoßes gegen die Ziele des Vereins oder wiederholter Nichtentrichtung des Mitgliederbeitrages. Vor Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses anzuhören.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand zu einer

Mitgliederversammlung einladen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins, erteilt dem scheidenden Vorstand auf der Grundlage der genehmigten Jahresrechnung Entlastung, beschließt über Vorlagen des Vorstandes sowie über Anträge der Mitglieder und setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Vor Gültigkeit der Niederschrift bedarf es der Unterschriften des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und des/der Schriftführer/in.

7. Der Mitgliederversammlung obliegen die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an. Davon soll eines Studierende/r sein. Vorstandsmitglieder werden wie folgt von der Versammlung gewählt:

- eine/n Vorsitzende/n,
- eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n,
- eine/n Schriftführer/in,
- eine/n Schatzmeister/in,
- eine/n Beisitzer/in.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er tagt mindestens einmal pro Semester und fällt seine Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

4. Über die Sitzungen des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, in der Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des Vorstandes sowie die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Zur Gültigkeit der Niederschrift bedarf es der Unterschrift des/

der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/in und des/der Schriftführer/in.

5. Zur Vertretung des Vereins nach Außen i.S. des § 26 BGB ist die Mitwirkung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich und ausreichend.

6. Die Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7

Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine Person mit den Aufgaben der laufenden Geschäftsführung beauftragen.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Vereins folgt den Bestimmungen des dritten Abschnitts (steuervergünstigte Zwecke) der Abgabenordnung (AO 1977 i.d.F. vom 19. April 2001). Insbesondere werden die Bestimmungen des § 55 (Selbstlosigkeit), des § 56 (Ausschließlichkeit) sowie des § 57 (Unmittelbarkeit) beachtet.

1. Der Verein verfolgt seine Aufgaben selbstlos, d.h.:

Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, dem Studierendenwerk Koblenz, Anstalt des öffentlichen Rechts zu, das es ausschließlich zu sozialen Zwecken der Studierenden verwenden darf.

2. Der Verein verfolgt seine Aufgaben ausschließlich, d.h.: Der Verein verfolgt nur seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.

§ 10

Auflösung

Die Ankündigung einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ gemäß 5 Ziffer 7 muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder erfolgen.

§ 11

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Remagen, den 6. Juli 2005